

Thema:

Rückstellung für Altersteilzeit - Fortschreibung

Fragestellung:

Haben wir Ihre Ausführungen zur Bildung von Rückstellungen wegen Altersteilzeit im Handbuch richtig verstanden, dass eigentlich je Arbeitnehmer zwei Posten zu berechnen sind:

1. der durch den Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung (Blockmodell) verminderte Lohn
2. der jeweilige Aufstockungsbetrag

Welche Beträge sind für eine Arbeitnehmerin, die sich bei der Umstellung auf die Doppik schon in der Freistellungsphase befindet, noch rückzustellen?

Antwort:

Bei Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung im Blockmodell ist für den jeweiligen Arbeitnehmer eine Rückstellung für den sich durch die teilweise Nichtauszahlung der Arbeitnehmerbezüge aufbauenden Erfüllungsrückstand zu bilden.

Während die Rückstellungen für den Erfüllungsrückstand grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung während der Beschäftigungsphase rätierlich zu bilden sind, sind für die Arbeitnehmerin, die sich bereits in der Freistellungsphase befindet, eine Rückstellung in voller Höhe des noch bestehenden Erfüllungsrückstandes sowie eine Rückstellung für den noch zu leistenden Aufstockungsbetrag zu bilden.

Eine eingehende Darstellung finden Sie auch in der Häufig gestellten Frage Nr. 10.1.21 auf unserer Internet-Seite www.rlp-doppik.de.
